

Fachunternehmererklärung

zur Beurteilungshilfe für auf Feuerstätten aufgesetzte Schornsteine ohne Sohle

Aufstellungsort (Name, Adresse)

Fachunternehmen (Name, Adresse)

Die Feuerungsanlage entspricht den gültigen rechtlichen Vorschriften, den technischen Richtlinien, mit der Abweichung, dass die Abgasanlage direkt auf der Feuerstätte aufgesetzt wurde und die Abgasanlage keine Sohle hat. Um den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen werden folgende Angaben bestätigt:

1. Die Abgasanlage ist so ausgelegt, dass nur eine Feuerstätte angeschlossen werden kann.
2. Für die Feuerungsanlage wurde eine Berechnung zur Einhaltung der Druck- und Temperaturbedingungen nach DIN EN 13384 durchgeführt und ein positives Ergebnis erzielt.
3. Die Standsicherheit der Abgasanlage ist gewährleistet.
 - Auf die Feuerstätte lastet keine unzulässige statische Last. Die thermische Ausdehnung des Abgasführenden Innenrohres beeinträchtigt die Feuerstätte nicht.
 - Die Last der Abgasanlage wird von der Feuerstätte aufgenommen. Eine Bescheinigung des Herstellers der Feuerstätte liegt bei, in dem dieser belegt, dass die Last der Abgasanlage, auch unter Betriebsbedingung, von der Feuerstätte aufgenommen werden kann.
4. Die Kehrung der Abgasanlage (auch Kehrarbeiten bei Rußbränden) kann leicht und sicher durchgeführt werden.
 - Die anfallenden Kehrrückstände können bauartbedingt nicht in die Feuerstätte fallen und von der unteren Reinigungsöffnung entnommen werden.
 - Es wurde eine konstruktive Maßnahme kurz oberhalb des Feuerstättenanschlußstutzens eingebaut (Auffangtopf), die das fallen von Kehrrückständen in die Feuerstätte verhindert und leicht entleert werden kann.
 - Die anfallenden Kehrrückstände fallen direkt in den Feuerraum und können dort leicht entfernt werden.
5. Die Feuerungsanlage ist so gestaltet, dass die Feuerstätte und Abgasanlage durch die Kehrarbeiten nicht beschädigt werden kann.
6. Zur Vermeidung von Regenwassereintritt in die Feuerungsanlage ist die Mündung der Abgasanlage mit einem Aufsatz versehen, der diese Anforderung nachweislich erfüllt. Der entsprechende Nachweis der Brauchbarkeit ist auf der Grundlage von Prüfungen nach der DIN EN 1856-1 (z.B. in der EG-Konformitätserklärung) erbracht.
7. Der Eigentümer und der Betreiber der Feuerungsanlage wurde darauf hingewiesen, dass die durch den Schornsteinfeger erforderlichen Kehrarbeiten sich aufwendiger gestalten können und es möglich ist, dass dies die Kosten der Kehrarbeiten erhöht.
8. Sonstige Anmerkungen:

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Fachunternehmers